

Arbeits-Ordnung

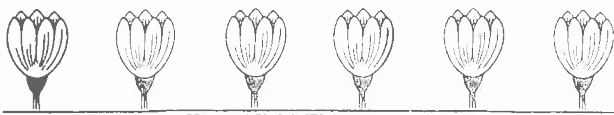
für die

Portland-Cementwerke „Union“

Aktien-Gesellschaft

Ennigerloh i. W.





Von allen Arbeitern, welche auf dem Portland-Cementwerk „Union“ beschäftigt sind, wird erwartet, daß sie zum Gedeihen der Fabrik nach besten Kräften beitragen und durch Fleiß, Sorgfalt, Treue und gutes Betragen dieser gegenüber ihre Schuldigkeit thun.

Alle Arbeiter haben sich der nachstehenden Arbeitsordnung zu unterwerfen und erkennen dieselbe durch Eintritt in die Arbeit resp. durch Verbleiben in derselben als Vertrag zwischen sich und der Fabrik-Verwaltung an.

Diese Arbeitsordnung tritt mit dem 19. Juni 1902 in Kraft.

§ 1.

Annahme der Arbeiter.

Der Arbeitssuchende hat sich an den Werkmeister zu wenden und diesem seine Papiere, namentlich einen Entlassungsschein seines letzten Arbeitgebers, sowie die Quittungskarte über die zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

Jugendliche Arbeiter haben auch ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt nach Zustimmung der Fabrikverwaltung durch Eintragen in die Arbeiterliste. Der Angenommene erhält eine Kontrollmarke, sowie einen Abdruck dieser Arbeitsordnung, die er bei der Entlassung wieder abzugeben hat.

§ 2.

Dauer und Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Fabrik und den Arbeitern kann beiderseitig nur durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Die Arbeiter haben die Kündigung persönlich dem Werkmeister anzubringen, welcher eine solche in sein Kündigungsbuch einträgt; andererseits ist auch eine Kündigung seitens der Fabrikverwaltung persönlich durch den Werkmeister mitzuteilen.

Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung resp. vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit gelten die §§ 123, 124 der Gewerbe-Ordnung.

Dieselben lauten wörtlich:

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unborsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegende Thatsache dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Außerdem können Arbeiter aber auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden: bei Trunkenheit während der Arbeit, bei unentschuldigtem Wegbleiben von der Arbeit, bei Thätlichkeiten oder groben Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter, bei ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams, bei Aufreizung von Mitarbeitern zum Ungehorsam, oder bei Anstiftung von Schlägerei und Unordnung auf dem Werke.

Jeder aus dem Arbeitsverhältnis zu der Fabrik ausscheidende Arbeiter erhält auf Wunsch ein Zeugnis

über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, welches auf besonderes Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen ist.

Beim Abgange sind Kontrollmarke und Arbeitsordnung an den Werkmeister abzuliefern, event. am Comptoir mit 25 und 50 Pf. zu ersetzen.

§ 3.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit in der Fabrik wird wie folgt festgesetzt:

1. Für sämtliche durchgehende Betriebe, Winter und Sommer:

Für die Tagschicht von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends

Für die Nachtschicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens

2. Für den Tagesbetrieb allein:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends

3. Für Steinbrucharbeiter von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends

	mit Pausen zum		
	Frühstück	Mittag	Wesper
Für die Tagschicht von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends	8 ¹ / ₂ —9	12—1 ¹ / ₂	—
Für die Nachtschicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens	8 ¹ / ₂ —9	12—1 ¹ / ₂	—
Vom 1. April bis 1. Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends	8 ¹ / ₂ —9	12—1	4—4 ¹ / ₂
Für Steinbrucharbeiter von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends	8 ¹ / ₂ —9	12—1	3 ¹ / ₂ —4

Für die übrige Jahreszeit wird die Arbeitszeit für den Tagesbetrieb je nach dem Tageslicht bestimmt und 24 Stunden vor Gültigkeit am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Die erwachsenen Arbeiter sind verpflichtet, auch an Sonn- und Festtagen, sowie nach Feierabend oder überhaupt außer der regelmäßigen Schicht, sofern solches ausnahmsweise erforderlich ist und es sich mit den Gesetzen und der Gesundheit der Arbeiter verträgt, zu arbeiten.

Die Fabrikverwaltung behält sich vor, durch schriftliche Bekanntmachung an die Arbeiter eine Ausdehnung bezw. Einschränkung der Arbeitszeit, welche durch Eintritt von außerordentlichen Verhältnissen nötig erscheint, innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzuordnen.

Die Feststellung der Arbeitszeit der Arbeiter an den Dusen und Rohmühlen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Der Schichtwechsel wird durch einen Pfiff der Fabrikpfeife bekannt gegeben.

Jeder nicht rechtzeitig zur Arbeit Erscheinende muß sich beim Werkmeister melden.

Das Uebersteigen der Fabrikumzäunung ist aufs Strengste verboten.

§ 4.

Lohnzahlung.

Die Auszahlung erfolgt am 19. jeden Monats für die Zeit vom 1.—15. und am 5. jeden Monats für die Zeit vom 16. bis letzten des vorhergehenden Monats.

Fallen die Lohnstage auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Lohnzahlung am folgenden Werkstage statt.

Bei Berechnung der Löhne werden Beiträge für Krankenkasse, Alters- und Invalidenversicherung, sowie etwaige Straf- und Schadenersatzgelder in Abzug gebracht.

Beschwerden wegen unrichtiger Auszahlung sind sofort, wegen unrichtiger Lohnberechnung im Laufe des nächsten Tages vorzubringen.

§ 5.

Pflichten der Arbeiter.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, allen Anordnungen seiner Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten.

Das Verlassen der Arbeit und der Fabrik überhaupt während oder vor Beendigung der Arbeitszeit mit Ausnahme der Mittagspause ist streng untersagt.

Vorbereitungen zum Weggehen vor Er tönen der Signalpfeife dürfen nicht getroffen werden.

Es wird von jedem Arbeiter erwartet, daß er gegen seine Mitarbeiter, sowie auch gegen die Vorgesetzten auch außerhalb der Fabrik ein anständiges und höfliches Betragen beobachtet.

Es wird jedem Arbeiter zur strengen Pflicht gemacht, die ihm zur Wartung und Bedienung anvertrauten Maschinen, sowie die ihm übergebenen Werkzeuge und Arbeitsgeräte vor Schaden zu bewahren und in gutem Zustand zu erhalten.

Etwa eintretende Störungen oder Schadhastwerden von irgend welchen Maschinen oder Geräten sind sofort dem Werkmeister bezw. dem direkten Vorgesetzten zu melden.

Urlaub zum Fortbleiben von der Arbeit ist spätestens 24 Stunden vorher von einem Vorgesetzten einzuholen.

In Erkrankungs- oder unvorhergesehenen Verhinderungsfällen muß der Meister sofort benachrichtigt werden.

Die das Essen bringenden Familienmitglieder der Arbeiter können die Fabrik 5 Minuten vor Beginn der Mittagspause betreten und müssen dieselbe mindestens 5 Minuten vor Beendigung der Pause verlassen.

Das Einführen von Fremden ist strengstens untersagt.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, mit Feuer und Licht mit der größten Vorsicht umzugehen.

Zur Vermeidung von Feuergefährdung und auch der Ordnung wegen ist das Rauchen in der Fabrik untersagt.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Arbeiter sogleich nach Möglichkeit für die Löschung desselben zu sorgen und sofortige Meldung zu veranlassen.

Das Mitbringen von geistigen Getränken ist nicht gestattet.

Die strengste Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie der polizeilichen Betriebsvorschriften werden jedem Arbeiter zur unabweislichen Pflicht gemacht.

Gesuche und Beschwerden sind zunächst bei dem direkten Vorgesetzten, sodann bei dem Werkmeister und darauf bei der Direktion vorzubringen.

§ 6.

Schadenersatz.

Es steht der Fabrikverwaltung zu, eintretenden Falles von dem Arbeiter Schadenersatz zu verlangen.

Jeder Arbeiter haftet in dieser Beziehung für den durch sein Verhalten dem Betrieb erwachsenden Schaden.

Wer rechtswidrig die Arbeit verläßt, hat für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes

(§ 8 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) zu entrichten. Die gleiche Forderung steht dem Arbeiter gegen die Firma zu, wenn er von dieser vor rechtsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Die Schadenersatzgelder fließen in die Geschäftskasse.

§ 7.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung werden mit Strafe belegt, die für jeden einzelnen Fall sofort von dem Vorgesetzten festgesetzt und dem Arbeiter bekannt gegeben werden müssen.

Die Strafen sind:

1. Vorwürfe, Verweise, Androhung der Kündigung.
2. Sofortige Entlassung in den im § 2 der Arbeitsordnung bezeichneten Fällen.
3. Geldstrafen, und zwar:
 - a) leichte Strafen bis zur Hälfte des Tagesarbeitsverdienstes für Verstöße gegen die in § 5 der Arbeitsordnung verzeichneten Bestimmungen;
 - b) schwere Strafen bis zur Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes bei den in § 2 verzeichneten Fällen, sofern nicht sofortige Entlassung eintritt, ferner wegen Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter und erheblichen Verstößen gegen die guten Sitten, Störungen der Ordnung, des Betriebes und Verursachung von Gefahren im Betrieb.

Insbefondere werden diejenigen, welche ohne Entschuldigung von der Arbeit fortbleiben, mit dem vollen Betrag eines Tagesverdienstes bestraft.

Als Arbeitstag gilt außer den Wochentagen und Nachtschichten auch die Nachtschicht von einem Sonntag und Feiertage zum folgenden Wochentage.

Die Strafgeelder fließen der Arbeiter-Unterstützungskasse zu, die zur Unterstützung bedürftiger Arbeiterfamilien eingerichtet wird.

Ennigerloh, den 31. März 1902.

Portland-Cement-Werke „Union“ Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion. Der Arbeiter-Ausschuss.

